



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Rolf Rilinger

'Loca intercessionis' und Legalismus in der späten Republik

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **19 • 1989**

Seite / Page **481–498**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1162/5529> • urn:nbn:de:0048-chiron-1989-19-p481-498-v5529.3

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

ROLF RILINGER

«Loca intercessionis» und Legalismus in der späten Republik

Christian Meier zum 60. Geburtstag

In der Vita Catos des Jüngeren von Plutarch findet sich folgende Szene: Ein Herold nimmt den Codex zur Hand, um den Gesetzesantrag des Volkstribunen Metellus Nepos vorzulesen, der die Rückberufung von Pompeius aus Kleinasien zum Schutz der durch Catilina in Gefahr geratenen Stadt durch Volksgesetz bewirken soll. Sein Kollege Cato, der auf der Rednerbühne zwischen dem Antragsteller und Caesar, dem Prätor, sitzt, verbietet dem Herold den Vortrag. Daraufhin nimmt Nepos den Antrag selbst und will ihn verlesen, doch reißt Cato ihm diesen aus der Hand. Nepos fährt fort und trägt den Text auswendig vor. Da springt Catos befreundeter Kollege Thermus hinzu und hält dem Antragsteller den Mund zu. Wegen des ausbrechenden Tumultes scheitert der Antrag. In der anschließenden Senatssitzung wird den Konsuln durch *senatus consultum ultimum* der Schutz der Stadt übertragen (Cass. Dio 37,43,3). Daraufhin verläßt Nepos Rom, um, wie Plutarch sich ausdrückt, «vor der Tyrannei dieses Mannes (Cato) und der Verschwörung gegen Pompeius» zu fliehen, während Cato gerühmt worden sei, «weil er die Stadt von der so drückenden Last der Tribunenwillkür befreit und gewissermaßen in Metellus die Macht des Pompeius selbst niedergedrückt hatte. Noch größeren Beifall aber erwarb er sich dadurch, daß er den Senat, der Metellus auf eine schändliche Art seines Amtes entsetzen wollte, davon abhielt und sich nachdrücklich für den Mann verwendete» (Plut. Cat. min. 26–29).¹

¹ Übersetzung von F. KALTWASSER – H. FLOERKE, Plutarch, Lebensbeschreibungen, Bd. 5, 1913. Vgl. Plut. Cic. 23,2–3; Suet. Iul. 16; Cass. Dio 37, 42–44; Schol. Bob. 82 und 134 St.; Cic. Mur. 81; vgl. G. V. SUMNER, *The Last Journey of L. Sergius Catilina*, CPh 58, 1963, 215–19; J. MARTIN, *Die Popularen in der Geschichte der späten Republik*, Diss. Freiburg 1965, 63; A. W. LINTOTT, *Violence in Republican Rome*, Oxford ²1972, 70; E. S. GRUEN, *The Last Generation of the Roman Republic*, Berkeley 1974, 83 f., 440; R. E. SMITH, *The Use of Force in Passing Legislation in the Late Republic*, *Athenaeum* 55, 1977, 162 ff.; J. BLEICKEN, *Lex publica. Gesetz und Recht in der römischen Republik*, Berlin 1975, 445 ff.; ders., *Überlegungen zum Volkstribunat des Tiberius Sempronius Gracchus*, *HZ* 247, 1988, 284 ff.; L. A. BURCKHARDT, *Politische Strategien der Optimaten in der späten römischen Republik*, Stuttgart 1988, 155, 168 ff., 254; L. THOMMEN, *Das Volkstribunat der späten römischen Republik*, Stuttgart 1989, 203.

Dieser scheinbar groteske Fall aus dem Jahre 62 v. Chr. hat die Forschung unter verschiedenen Gesichtspunkten herausgefordert. Im Zentrum der folgenden Überlegungen soll die von CHRISTIAN MEIER im Zusammenhang mit diesem Fall gemachte Entdeckung einer veränderten Interzessionspraxis stehen, die illustriert, wie die Krise der späten Republik sich dadurch dynamisierte, daß Rechte von ihren Grundlagen und Voraussetzungen gelöst und absolut gebraucht wurden.² Zunächst wird der Fall in seinen politischen und verfassungsrechtlichen Rahmen eingeordnet, indem das Rogations- und Interzessionsrecht der Volkstribunen in ihrem Verhältnis zueinander überprüft werden. Dabei kristallisiert sich die spezielle Frage nach der Bedeutung des Zeitpunkts tribunizischer Interzession bei Gesetzesanträgen heraus, die in Auseinandersetzung mit den Thesen von CHRISTIAN MEIER beantwortet wird und zu einer Neuinterpretation des Vorganges auf der Rednerbühne führt.

1. Die geradezu albern erscheinende Szene, in der Männer aus ehrwürdigen römischen Adelsfamilien um die Bekanntgabe eines Gesetzesantrages rangeln, versteht sich nicht von selbst. Die Tragweite des Vorganges wird deutlicher, wenn man den politischen Hintergrund von Aktion und Reaktion kurz beleuchtet.

Der Gesetzesantrag war am 10. Dezember 63 v. Chr. gestellt worden, also nur wenige Tage nach der berühmten Senatssitzung vom 5. Dezember, in der das Schicksal der zwei Tage zuvor gefaßten und des Landesverrates überführten fünf catilinarischen Führer verhandelt worden war. Dort scheiterte der Versuch des designierten Prätors Caesar, die *principes* von der Todesstrafe für die Verschwörer abzubringen, an der Sentenz des designierten Volkstribunen Cato. Bei Sallust findet sich die Meinung, daß dieses harte Vorgehen für die gesamte Verschwörung das Todesurteil bedeutete (Sall. Cat. 52,17).³

Die Vermutung hat einige Wahrscheinlichkeit für sich, daß Caesar die catilinarische Gefahr erhalten wollte, um Pompeius die Gelegenheit zu einer spektakulären Rettungsaktion offenzuhalten, daß also hinter der Parteiungskonstellation mehr stand als die Beseitigung der Verschwörung. Pompeius strebte offenbar die Rückkehr in die Innenpolitik auf eine Weise an, die es ihm einerseits erlaubte, seinen Verpflichtungen, die er im Osten und gegenüber seinen Veteranen einge-

² CHR. MEIER, Die «*loci intercessionis*» bei Rogationen. Zugleich ein Beitrag zum Problem der Bedingungen der tribunizischen Intercession, MH 25, 1968, 86–100. Der Fall spielt auch sonst in den Arbeiten MEIERS zur Römischen Geschichte eine wichtige Rolle. Die Überlegungen dieses Aufsatzes basieren weitgehend auf seinen Ausführungen. Vgl. insb. Pompeius' Rückkehr aus dem Mithridatischen Krieg und die Catilinarische Verschwörung, Athenaeum 40, 1962, 103–125; Art.: Populares, in: RE Suppl. 10, 1965, 577, 588; Res publica amissa, Frankfurt ²1980, 270f.; Ciceros Consulat, in: Cicero, ein Mensch seiner Zeit, hrsg. von G. RADKE, Berlin 1968, 107ff.; Caesar, Berlin 1982, 211–227.

³ Vgl. H. DREXLER, Die Catilinarische Verschwörung, Darmstadt 1976, 206; W. NIPPEL, Aufruhr und «Polizei» in der römischen Republik, Stuttgart 1988, 102.

gangen war, zu entsprechen und die ihm andererseits eine Stellung in Rom sicherte, die seinem erworbenen Anspruch entsprach.⁴

Vordergründig ging es also um die Liquidierung der Catilinarischen Verschwörung, hintergründig um die Machtverteilung in Rom. Da die Machtkämpfe im Senat institutionell mit Hilfe von Magistratur und Volksversammlung ausgefochten wurden, setzt die Methode, mit deren Hilfe sich Pompeius gegen seine Opponenten durchzusetzen hoffte, voraus, daß er in der Volksversammlung mehr vermochte als im Senat. Pompeius hatte nämlich seinen Schwager und Legaten Q. Caecilius Metellus Nepos im Frühjahr 63 nach Rom geschickt, damit er sich zum Volkstribunen wählen ließ. Nepos sollte wohl durch Volksgesetz für Pompeius die Möglichkeit schaffen, sich vor Ablauf des zehnjährigen Intervalls, innerhalb dessen eine Iteration des Konsulats verboten war,⁵ für den Konsulat 61 v. Chr. bewerben zu dürfen.⁶ Als sich jedoch die nicht vor auszusehende Chance bot, Pompeius mit seinem Heer zur Niederschlagung der Catilinarischen Verschwörung nach Italien zu rufen, entschloß sich Nepos wohl spontan dazu, seinen Plan zu ändern und ein entsprechendes Gesetz zu promulgieren. Im Erfolgsfalle hätte er Pompeius in eine ähnlich günstige Lage wie im Jahre 71 v. Chr. versetzt, als der erfolgreiche Feldherr nach seiner Rückkehr aus dem Spanischen Feldzug den Auftrag erhielt, die letzten Ausläufer des Spartakus-Aufstands niederzuschlagen.⁷ Damals war es ihm nicht zuletzt aufgrund seiner militärischen Position gelungen, den Konsulat zu erreichen und seine wichtigsten Forderungen auf glanzvolle Weise durchzusetzen.

Auf Nepos' Kandidatur für den Volkstribunat hin war Cato veranlaßt worden, sich ebenfalls zu bewerben, weil führende Senatskreise meinten, daß dies die geeignetste Methode sei, um den Absichten des Pompeius, über die man zunächst nur spekulieren konnte, entgegenzuarbeiten.⁸ So wie Pompeius trotz seiner unbestreitbaren Erfolge für die *res publica* nicht damit rechnete, daß seine Politik in Rom ohne weiteres bestätigt werden würde, so trafen einflußreiche Kreise des Senats Vorkehrungen, um Pompeius' politische Vormachtstellung in Rom zu verhindern.⁹

Damit stellt sich allgemein die Frage nach der Art der Parteiungen, konkret

⁴ Cic. fam. 9,9,2; vgl. MEIER, *Athenaeum* 40, 1962, 110.

⁵ Vgl. R. RILINGER, Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342 bis 217 v. Chr.), *Chiron* 8, 1978, 247–312.

⁶ Schol. Bob. 134 St.; vgl. M. GELZER, Caesar, der Politiker und Staatsmann, Wiesbaden 1960, 50 f.; MEIER, *Athenaeum* 40, 1962, 105.

⁷ Cic. imp. Cn. Pomp. 11,30; Plut. Crass. 11,2–5; Plut. Pomp. 21,1–2; Appian, BC I 120; vgl. MEIER, *Athenaeum* 40, 1962, 107.

⁸ Plut. Cat. min. 20; Cic. Mur. 81; vgl. M. GELZER, Pompeius, München 1959, 115 f.; GRUEN, LG (wie Anm. 1) 58, 83–84; MEIER, RPA (wie Anm. 2) 170, 270.

⁹ Vgl. TH. MOMMSEN, Römische Geschichte (3 Bde.), Leipzig 1854–1856, Bd. V: 1885, III 201 ff.

nach der Typik einer Konstellation, die es zwar ermöglicht, daß ein Politiker mit umfänglichen Vollmachten zur Lösung einer Aufgabe ausgestattet wird, aber nach erfolgreicher Erledigung derselben sich auf Widerstand gefaßt zu machen hat.

Eine erste Einschätzung des Streitgegenstandes und der Parteiungskonstellation ist nunmehr möglich geworden: Es läßt sich nachvollziehen, warum die Protagonisten mit solcher Verbissenheit auf der Rednerbühne agierten. Warum aber lief die Auseinandersetzung in der beschriebenen Form ab?

2. Die Form verweist auf den verfassungsrechtlichen Rahmen, innerhalb dessen oder in Abweichung von dem die einzelnen Handlungen zu verstehen sind. Ein Antrag, wie ihn Nepos stellte, lag offenbar unbestritten in der Kompetenz des Volkstribunen.¹⁰ Er hatte bei der Umsetzung seiner Absicht auf die Einhaltung verschiedener Formalien zu achten. Zwar sind diese vor allem in ihrer zeitlichen Reihenfolge nicht genau bekannt, aber pauschal läßt sich für den in Frage stehenden Fall sagen, daß mindestens ein *trinum nundinum* vor der Abstimmung der Antrag schriftlich und in Gesetzesform öffentlich bekannt zu machen war,¹¹ daß am Tage der Abstimmung das Gesetz vorgelesen werden mußte, das zwischenzeitlich in mehreren Contionen, d. h. nicht beschließenden Versammlungen, diskutiert worden sein konnte,¹² und daß nach einigen technischen Vorbereitungen für die Abstimmung¹³ der Versammlungsleiter zuletzt das Volk dazu aufforderte, über den Antrag abzustimmen (*discedere*).¹⁴ Dazu kam es jedoch nicht. Die Frage an das Volk wurde nicht gestellt, weil ein Kollege dies vorher verboten, also Interzession eingelegt hatte. Da der Volkstribun sowohl das Rogations- als auch das Interzessionsrecht besaß, stellt sich die Frage, ob hier Rogations- und Interzessionsrecht miteinander kollidierten. Es liegt nahe, dazu Cicero zu konsultieren, der möglicherweise den in Frage stehenden Fall mitbedachte, als er in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre seine Verfassungstheorie entwickelte. In De legibus gibt Cicero dem Volkstribunat folgendes Organisationsstatut: «Die Zehn, die die Plebs für sich zum Schutz gegen Gewalt erwählt, sollen ihre Tribunen sein. Ein Einspruch, den sie erheben, und was sie bei der Plebs beantragen, soll gültig sein. Sie sollen unverletzlich sein, und sie sollen die Plebs nicht ohne den Schutz der Tribunen lassen» (leg. III 3,9).¹⁵ Cicero stellt also Rogations- und

¹⁰ Vgl. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht, 3 Bde., Leipzig³ 1887, III 334 f.

¹¹ MOMMSEN, StR III (wie Anm. 10) 336, 370 f., 375 ff.; E. S. STAVELEY, Greek and Roman Voting and Elections, New York 1972, 144 f.

¹² MOMMSEN, StR I (wie Anm. 10) 198 ff., III 393 f.; STAVELEY, VE (wie Anm. 11) 149, 153.

¹³ Vgl. z. B. zur Lösung MOMMSEN, StR III (wie Anm. 10) 396 f.; STAVELEY, VE (wie Anm. 11) 154–156; TH. SPITZL, Lex municipii Malacitani, München 1984, 40–42.

¹⁴ Vgl. Cic. leg. III 4,11: *Lex recitata est: discedere et tabellam iubebo dari*; STAVELEY, VE (wie Anm. 11) 153, vermutet: «the question itself was put at the very start of the proceedings».

¹⁵ *Plebes quos pro se contra vim auxilii ergo decem creassit, ei tribuni eius sunt, quodque ei prohibessint quodque plebem rogassint, ratum esto; sanctique sunt; neve plebem orbam tribunis relinquunt.* Übersetzung von K. ZIEGLER, Cicero, Staatstheoretische Schriften, Darmstadt 1974.

Interzessionsrecht unvermittelt nebeneinander. Der Sachverhalt kompliziert sich zudem, da mit dem Schutzauftrag und der Unverletzlichkeit zwei neue Aspekte zu bedenken sind. Wenn man diese auf den konkreten Fall überträgt, dann stellen sich die Fragen: Gab Nepos vor, das Volk zu schützen, als er Pompeius beauftragen wollte, die catularische Gefahr zu beseitigen? Was bedeutet es, wenn Cato seinerseits für sich beanspruchte, die Schutzfunktion wahrzunehmen, indem er die innenpolitische Übermacht des Pompeius verhinderte? Diese Fragen zielen auf die sozialen Grundlagen des Verfassungsinstituts Volkstribunat, insofern sie eine Antwort darauf verlangen, in wessen Interesse der Volkstribun legitim handelte. Nach Polybios, der sein Verfassungsmodell auf der Grundlage griechischer Staatstheorie und in Auseinandersetzung mit der römischen Verfassungspraxis der Zeit um 150 v. Chr. gewonnen hat, sind «die Volkstribunen aber stets verpflichtet zu tun, was das Volk will, und seine Wünsche zu beachten» (Polyb. VI 16,5).¹⁶ Wenn, dies als realistisch vorausgesetzt, die Volkstribunen nach dem Willen des Volkes handeln sollten, dann müßte dieser doch zunächst festgestellt worden sein, und das Interzessionsrecht hätte sich allenfalls gegen solche Maßnahmen richten können, die gegen den erklärten Willen des Volkes vorgenommen wurden, die die Willensbildung des Volkes behinderten u. dergl. mehr. Es wäre dann zu fragen, ob Cato nicht abusiver Gebrauch seines Interzessionsrechtes vorgeworfen werden mußte.¹⁷ Das Problem der Unverletzlichkeit zielt dagegen auf die rechtliche bzw. auf die strafrechtliche Ebene. Haben nicht Cato und Thermus eindeutig die *sacrosanctitas* des Nepos durch ihre Tätlichkeit verletzt? Wie steht es dann aber mit Catos Verbotungsrecht? Durfte Nepos den Antrag selbst verlesen, nachdem der Herold dem Veto entsprochen hatte, oder genauer: Galt das Verbot für eine angesagte Amtshandlung oder auch für alle folgenden, für den Antrag etwa sogar grundsätzlich? Welche rechtlichen Konsequenzen hatte die Verletzung der tribunizischen Immunität? Schließlich: Wer war eigentlich für den Tumult verantwortlich, der zum Abbruch der Versammlung führte, und durfte Nepos so einfach Rom verlassen, da der Volkstribun doch ständig für das Volk zur Verfügung stehen sollte?

¹⁶ Polyb. VI 16,5: ὁφείλουσι δ' αἰεὶ ποιεῖν οἱ δῆμαρχοι τὸ δοκοῦν τῷ δήμῳ καὶ μάλιστα στοχάζεσθαι τῆς τοῦτου βουλῆσεως. Übersetzung von H. DREXLER, Polybios, Geschichte, 2 Bde., Zürich-Stuttgart 1961/63. Vgl. F. W. WALBANK, A Historical Commentary on Polybios, 3 Bde., Oxford 1957/67/79, zur St.; E. BADIEN, ANRW I 1, 1972, 709; BLEICKEN, LP (wie Anm. 1) 319f.; W. NIPPEL, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität in Antike und früher Neuzeit, Stuttgart 1980, 151 Anm. 42; L. PERELLI, Il movimento popolare nell'ultimo secolo della repubblica, Torino 1982, 92 Anm. 48; THOMMEN (wie Anm. 1) 35, 217.

¹⁷ Vgl. die Rechtfertigung der Absetzung des Octavius durch Tib. Gracchus, Plut. Tib. 15,1–16,1; s. auch die diffizilen Konstruktionen zu den geistigen Voraussetzungen der Argumentation bei O. BEHREND, Tiberius Gracchus und die Juristen seiner Zeit – die römische Jurisprudenz gegenüber der Staatskrise des Jahres 133 v. Chr., in: Das Profil des Juristen in der europäischen Tradition, hrsg. von K. LUIK u. D. LIEBS, Ebelsbach 1980, 90ff.; dagegen BLEICKEN, HZ 247, 1988, 282ff.

Auf der Suche nach Antworten findet man bei Cicero zur magistratischen Verhandlung mit dem Volk eine weitere klärende Feststellung: «Die Gewaltanwendung soll im Volk verbannt sein. Die gleiche und die höhere Amtsgewalt soll höhere Geltung haben. Wenn bei einer Verhandlung Unordnung entsteht, soll der Leiter der Verhandlung dafür verantwortlich sein. Wer gegen etwas Schlechtes Einspruch erhebt, soll als verdienstvoller Bürger gelten» (leg. III 4,11).¹⁸ Dies könnte bedeuten, daß Nepos als Versammlungsleiter für den Tumult verantwortlich war, daß Cato gerühmt wurde, weil er gegen etwas Schlechtes Einspruch erhoben und dies mit dem höheren Recht getan hatte, da die «gleiche Gewalt» ja «höhere Geltung» haben sollte, somit die Reaktion mächtiger als die Aktion sein mußte.

Aber wie realistisch sind die Angaben Ciceros? Die Darlegungen des 3. Buchs von *De legibus* basieren auf staatstheoretischen, -rechtlichen und politischen Überlegungen, sie können als Analyse der römischen Verfassungsrealität der nachsullanischen Zeit gelesen, aber auch als Reformprogramm vor dem Hintergrund der Krise der fünfziger Jahre aufgefaßt werden.¹⁹

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Versammlungsleiters beispielsweise stützt sich Cicero auf einen Senatsbeschluß vermutlich des Jahres 92 v. Chr.,²⁰ der

¹⁸ *Vis in populo abesto. par maiorve potestas plus valet. ast quid turbassitur in agendo, fraus actoris esto. intercessor rei malae salutaris civis esto.* Vgl. Ciceros Kommentar, leg. III, 18, 42: «Gewaltanwendung soll verbannt sein. Denn es gibt nichts Unheilvolleres für einen Staat, nichts dem Recht und den Gesetzen so Widerstrebendes, nichts so Unvereinbares mit Gemeingeist und Menschlichkeit, wie wenn in einem wohlgeordneten und gefestigten Staat irgend etwas Gewalttätiges geschieht. Dem Einspruch Erhebenden zu gehorchen, befiehlt das Gesetz. Nichts ist klüger als das, denn es ist besser, daß eine gute Sache aufgehoben, als daß einer schlechten Sache Raum gegeben wird» (Übersetzung jeweils von K. ZIEGLER). Vgl. G. A. LEHMANN, Politische Reformvorschläge in der Krise der späten römischen Republik. Cicero *De legibus* III und Sallusts Sendschreiben an Caesar, Meisenheim am Glan 1980, 49 f.

¹⁹ Vgl. E. RAWSON, The Interpretation of Cicero's *De legibus*, ANRW I 4, 1973, 334–356, bes. 340 ff.; A. HEUSS, Ciceros Theorie vom römischen Staat, Göttingen 1975, 195–272, bes. 195 Anm. 1; K. M. GIRARDET, Ciceros Urteil über die Entstehung des Tribunates als Institution der römischen Verfassung (rep. 2, 57–59), in: Bonner Festgabe J. Straub, Bonn 1977, 179–200; L. PERELLI, Note sul tribunato della plebe nella riflessione ciceroniana, QS 5, 1979, 285–303; ders., Il movimento (wie Anm. 16) 35 ff.; LEHMANN, Reformvorschläge (wie Anm. 18) 2; J.-L. FERRARY, L'archéologie du de re publica (2, 2, 4–37, 63): Ciceron entre Polybe et Platon, JRS 74, 1984, 94 ff.

²⁰ Cic. leg. III 19, 42: «...», so habe ich das ganz entsprechend der Meinung eines sehr klugen Mannes gesagt, des Crassus, dem auch der Senat gefolgt ist, als er entschied, nachdem der Konsul Gajus Claudius über den Aufruhr des Gnaeus Carbo vorgetragen hatte, ein Aufruhr könne nicht entstehen gegen den Willen dessen, der die Verhandlung mit dem Volke leite, da er ja die Möglichkeit habe, die Versammlung, sobald Einspruch erhoben und Unordnung entstanden wäre, aufzulösen. Wer sie fortführt, wenn nicht ordentlich verhandelt werden kann, der sucht Gewalt und verliert die Straflosigkeit dafür durch dieses Gesetz» (Übers. ZIEGLER). Vgl. T. R. S. BROUGHTON, The Magistrates of the Roman Republic (3 Bde.), Cleveland ND 1968, Bd. 3, 1986, II 18 f. Anm. 5; SMITH, *Athenaeum* 55, 1977, 169, vereinfacht die kompli-

sich aber in der Verfassungspraxis kaum ausgewirkt zu haben scheint. Verbindlichkeit sollte dem Prinzip offenbar erst durch Ciceros Gesetz (*hac lege*) verschafft werden; wahrscheinlich dachte er daran, den Tatbestand unter das *crimen vis* zu ziehen.²¹ Ciceros voraussetzungsvolle Angaben vermitteln zwar allgemein das zeitgenössische Problembewußtsein, bedürfen aber im einzelnen genauer Überprüfung und Interpretation – womit auf die historische Dimension des Problems verwiesen wird.

3. Während des Ständekampfes hatten die Volkstribunen aufgrund ihrer Unverletzlichkeit und Koerzitions Gewalt auf manchen Feldern ein Verbotungsrecht gegenüber den ordentlichen Magistraten usurpiert, das zusammen mit dem Recht der Gesetzesinitiative der Steuerung bedurfte, nachdem der Volkstribunat infolge des Ständeausgleichs in die ordentliche Magistratur integriert und Plebiszite 287 v. Chr. durch die *lex Hortensia* für das Gesamtvolk verbindlich geworden waren. Die kollegiale Interzession innerhalb des Tribunenkollegiums, die sich im 4. Jh. auszubilden begann, wurde nach dem Ständekampf zum entscheidenden Kontrollinstrument ausgebaut.²²

Lag die primäre Funktion des Volkstribunats während des Ständekampfes einerseits darin, die ordentliche Gewalt zum Schutz der Plebs zu behindern und zu kontrollieren, und andererseits darin, den plebejischen Patronen den Zugang zur Regierungsgewalt zu erkämpfen, so fiel mit der Verschmelzung plebejischer und patrizischer Familien zu einer neuen Amtsaristokratie die spezifische Interessenvertretung eines Teils der Bürgerschaft als konkrete politische Aufgabe fort.²³ Nach dem Ständeausgleich diente das Institut primär als Instrument des Senats bzw. der Senatsmehrheit oder der Mehrheit der Nobilität zur Kontrolle der Standesgenossen in der Magistratur und zur Bewältigung besonderer Notlagen durch verfassungsrechtliche Provisorien.²⁴

Das Potential des Instituts reichte indessen darüber weiter hinaus: Da auf der ideologischen Ebene der Rückbezug auf das Ethos der Ständekampfzeit eine

zierte rechtliche und machtpolitische Konstellation, wenn er davon ausgeht, daß im Jahre 67 v. Chr. «the ruling of 92 still stood; if troubles developed, prosecution of the responsible tribune for failing to terminate the Concilium would be easy».

²¹ Vgl. LINTOTT, *Violence* (wie Anm. 1) 107 ff.; RAWSON, ANRW I 4, 1973, 351; weitere Lit.: R. RILINGER, *Humiliores-Honestiores*. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit, München 1988, 232 Anm. 58 u. 59.

²² Vgl. F. DE MARTINO, *Storia della costituzione romana*, 2 Bde., Napoli ²1972/73, I, 326; dagegen vermutet J. BLEICKEN, *Das Volkstribunat der klassischen Republik*, München ²1968, 7, 93 f. und: *Das römische Volkstribunat. Versuch einer Analyse seiner politischen Funktion in republikanischer Zeit*, Chiron 11, 1981, 92 ff., daß es erst nach Abschluß des Ständekampfes die kollegiale Interzession zwischen Tribunen gegeben haben kann; vgl. auch T. J. CORNELL, *The Failure of the Plebs*, in: *Scritti in onore di A. Momigliano*, hrsg. von E. GABBA, Como 1983, 101–120; NIPPEL, *Aufbruch* (wie Anm. 3) 55 Anm. 13; THOMMEN (wie Anm. 1) 216.

²³ Vgl. K.-J. HÖLKESKAMP, *Die Entstehung der Nobilität*, Stuttgart 1987, 140 Anm. 1 mit Lit.

²⁴ BLEICKEN, Chiron 11, 1981, 87–108.

Domäne der Volkstribunen blieb,²⁵ konnte es auch von großen Einzelnen bzw. Familiengruppen gegen die Senatsmehrheit in Dienst genommen werden, indem man etwa dem Senat Parteilichkeit vorwarf und für sich reklamierte, das Interesse des *populus*, im Sinne der Allgemeinheit oder der *plebs* im Sinne der Schlechtgestellten, wahren zu wollen.²⁶ Der Interessenstreit wurde dann aus dem Senat auf das Forum verlagert. Dabei bestanden für den *actor* gute Chancen bei Fragen, die nicht von vornherein den Widerstand der mächtigen Nobilitätsmehrheit hervorriefen, denn er verfügte über die Initiative und durch die Promulgationsvorschriften seit 98 v. Chr. über eine geschützte Zeit zur Propagierung seines Vorhabens auf nichtbeschließenden Volksversammlungen und im Senat. Er bestimmte den Zeitpunkt der Abstimmung – den er auch verschieben konnte – und verfügte über die allgemeine Organisation des Verfahrens, wodurch sich u. U. Möglichkeiten ergaben, Obstruktionsversuche zu erschweren.²⁷ Dies hatte durchaus systemstabilisierende Bedeutung, insofern in der Öffentlichkeit auf der Grundlage «staatstragender» Werte argumentiert werden mußte, die Politik also transparent gemacht und das Volk formal am politischen Entscheidungsprozeß beteiligt wurde.²⁸ Die soziale Interessenvertretung war aber in der Regel fiktiv, weil ein geschickter Versammlungsleiter mit der Zusammensetzung der Versammlung in der Regel auch den Ausgang der Abstimmung zu bestimmen pflegte und so bestätigt bekam, daß sein Antrag den Interessen des Volkes bzw. der Plebs entsprochen hatte. Bezeichnenderweise ist kaum ein Antrag von Gewicht bekannt, der keine Mehrheit bekommen hat.²⁹ Diese Praxis war für den Senatsadel tolerabel, weil es zahlreiche Möglichkeiten gab, einen Volksbeschuß zu verhindern: Man konnte z. B. Gegenpropaganda im Senat und auf Contionen treiben, den eigenen Anhang aufbieten, um eine genehme Mehrheit in der Abstimmung zu erreichen, Interzession einlegen oder einlegen lassen, seit etwa 150 v. Chr. religiöse Obstruktion durch Obnuntiation betreiben – die im Gegensatz zur Interzession keine Anwesenheit erforderte –,³⁰ und schließlich, wenn das Gesetz gegen die Regeln durchgebracht worden war, es durch Senatsbeschuß für nichtig erklären lassen.³¹ Auch war es möglich, ein Gesetz, das regelgemäß

²⁵ MEIER, RE Suppl. 10, 1965, 555 f., 593; MARTIN, Popularen (wie Anm. 1) 216 f.

²⁶ MEIER, RE Suppl. 10, 1965, 595 f.; THOMMEN (wie Anm. 1) 140 ff.

²⁷ MEIER, RE Suppl. 10, 1965, 612; NIPPEL, Aufruhr (wie Anm. 3) 56 Anm. 17; THOMMEN (wie Anm. 1) 82 ff., 168 ff.

²⁸ BLEICKEN, Chiron 11, 1981, 87–108.

²⁹ NIPPEL, Aufruhr (wie Anm. 3) 55 Anm. 15.

³⁰ Vgl. BLEICKEN, LP (wie Anm. 1) 154 Anm. 55 mit Lit.; TH. N. MITCHELL, The leges Clodiae and obnuntiatio, CQ 36, 1986, 172–176; THOMMEN (wie Anm. 1) 241 ff.

³¹ Cic. Corn. I fr. 24–26 (= M. Tulli Ciceronis Orationum Deperditarum Fragmenta, recogn. I. PUCCIONI, Firenze 1972). Vgl. MOMMSEN, StR III (wie Anm. 10) 367 Anm. 1–5; K. KUMANIECKI, Les discours égarés de Cicéron «Pro C. Cornelio», Med. Kon. Vlaam. Acad. Belg. 32, 1970, 19; BLEICKEN, LP (wie Anm. 1) 466; BURCKHARDT, Strategien (wie Anm. 1) 228 ff.

zustandegekommen war, aber den eigenen Interessen widersprach, durch nachträgliche gesetzliche Änderung zu beseitigen.³² Aufgrund des Annuitätsprinzips stand der Aktor mit seiner Initiative unter Zeitdruck. Dies gab ihm gegenüber seinen politischen Gegnern insofern einen Vorteil, als er sich entsprechend umfangreich vorbereitete,³³ so daß mit gleichen Mitteln nur schwer reagiert werden konnte. Unter diesen Umständen war es für Opponenten bequemer, auf rechtliche oder religiöse Obstruktionsmittel zurückzugreifen. Der Mißbrauch der relativ bequemen *potestas impediendi* wurde u. a. dadurch eingeschränkt, daß sie nicht gegen den fertigen Volksbeschluß, nicht gegen den ausgeführten magistratischen Akt, nicht gegen die Promulgation, nicht gegen eine *Contio* gerichtet und darüber hinaus auch durch spezielle gesetzliche Regelungen aufgehoben werden konnte.³⁴ Zweifellos lag der Sinn der einander nahezu ausgeglichen gegenüberstehenden Mittel und Gegenmittel darin, durch Verlagerung des Streites aus dem Senat auf das Forum und zurück in den Senat Kompromisse zu erzwingen.

Kompromisse im Senat setzten aber die Fähigkeit der Senatsaristokratie voraus, sich flexibel so auf die wichtigen gesellschaftlichen Interessen einzustellen, daß sie zumindest langfristig ausgeglichen wurden.³⁵ Ob und gegebenenfalls wie und warum diese Fähigkeit des Senats verloren ging, ist eine schwierig zu beantwortende Frage. Im allgemeinen wird Tiberius Gracchus angelastet, den Bruch des politischen Konsenses im Adel und den damit verbundenen Niedergang der Republik ausgelöst zu haben.³⁶ Er trug die *discordia* in das politische System, indem er durch die Absetzung des interzedierenden Kollegen Octavius die Methode demonstrierte, wie aus einer primär akklamierenden Volksversammlung eine zweite, vom Senat unabhängige Entscheidungsinstanz zu machen war.³⁷ Die Notwendigkeit, eine Politik unabhängig vom Willen der Senatsmehrheit mit Hilfe von Volksgesetzen zu legitimieren, leistete einem «Legalismus» Vor-schub, der schließlich die Kapazität der gewachsenen Verfassung sprengte. Aus der starren Wahrnehmung für legal gehaltener politischer Mittel resultierte die politische Gewalttätigkeit,³⁸ die häufig wiederum nur durch den letzten Senatsbeschluß, d. h. gewaltsam, eingedämmt werden konnte.³⁹ Es fragt sich, inwieweit der eingangs geschilderte Fall unter dem Aspekt der Verrechtlichung interpretiert

³² MOMMSEN, StR III (wie Anm. 10) 361.

³³ Vgl. Ciceros Klagen, an den Vorbereitungen zur *rogatio agraria* des P. Servilius Rullus nicht beteiligt worden zu sein (Cic. agr. II 5,11).

³⁴ MOMMSEN, StR I (wie Anm. 10), 286 f.; THOMMEN (wie Anm. 1) 208 ff., 229.

³⁵ NIPPEL, Aufruhr (wie Anm. 3) 54 Anm. 5.

³⁶ MEIER, MH 25, 1968, 86–100.

³⁷ BLEICKEN, HZ 247, 1988, 281.

³⁸ BLEICKEN, LP (wie Anm. 1) 458 ff.; NIPPEL, Aufruhr (wie Anm. 3) 56 Anm. 19; SMITH, Athenaeum 55, 1977, 150–174; H. GRZIWOTZ, Das Verfassungsverständnis der römischen Republik, Frankfurt/Main–Bern–New York 1985, 332 ff.

³⁹ BURCKHARDT, Strategien (wie Anm. 1) 134 ff. mit Lit.

werden kann, da es zu Gewalttätigkeiten erst dann kam, als Nepos an der Rezi-tation seines Textes mit Gewalt gehindert worden war. Durfte Cato den Rogator an der Verlesung des Antrages hindern? Es ist im folgenden zu klären, wann Interzessionen zulässig waren.

4. Die Frage des richtigen Zeitpunktes, an dem die tribunizische Interzession bei Gesetzesanträgen vorzubringen war, hat die Forschung seit jeher auf der Grundlage eines korrupten Fragmentes der Corneliania Ciceros aus dem Jahre 65 v. Chr. zu beantworten versucht. Asconius stellt in seinem Kommentar zu dieser Stelle fest: *Quo loco enumerat, cum lex feratur, quot loca intercessionis sunt* (Asc. 77, 1–2 [GIARR.]).⁴⁰ Damit erschienen für die Forschung die *loca intercessionis* als terminus technicus. Eine gewisse Vorsicht erscheint diesbezüglich jedoch angebracht, da sich eine vergleichbare Wendung in den Quellen sonst nicht findet. CHRISTIAN MEIER hat, wie gesagt, in einem vielzitierten Aufsatz aus dem Jahre 1968 die These aufgestellt, daß die Interzession vor 167 v. Chr. nach Verlesen des Antrages und dessen Diskussion eingelegt zu werden pflegte und in der Folgezeit zeitlich vorverlegt worden sei. Daraus folgert er eine Änderung des Charakters der Interzession, und zwar in der Weise, daß das Instrument nicht mehr bedingt, sondern absolut benutzt worden sei. Das verabsolutierte Veto sei deshalb so gefährlich gewesen, weil man nun versucht habe, es auf Umwegen zu relativieren.⁴¹

Seine Beweisführung geht im wesentlichen von tribunizischen Interzessionen der Jahre 167, 133, 67 und 62 aus. Zentral für die These veränderter Anwendungsbedingungen der Interzession sind jedoch eigentlich nur der Bericht des Livius zum Jahre 167 und das bereits erwähnte, bei Asconius überlieferte Fragment aus der Corneliania. Nach Livius haben 167 zwei Volkstribunen *novo maloque exemplo* vorzeitig ihre Interzession eingelegt, «denn es war Sitte, daß ein Volkstribun gegen ein Gesetz erst Einspruch erhob, nachdem Privatleuten Gelegenheit gegeben worden war, für oder gegen das Gesetz zu sprechen» (Liv. 45,21,6).⁴² Bei dem zweiten Zeugnis handelt es sich um eine Stelle aus der Verteidigungsrede Ciceros für den *de maiestate* angeklagten Volkstribunen aus dem Jahre 67, C. Cornelius.⁴³ Dieser hatte am Abstimmungstag als Rogator die

⁴⁰ «An dieser Stelle zählt er auf, wieviele Stellen es für eine Interzession gibt, wenn ein Gesetz eingebracht wird»; vgl. Cic. Corn. fr. I, 30 (P).

⁴¹ MEIER, MH 25, 1968, 86–100, bes. 86, 97 f.

⁴² *Cum ita traditum esset, ne quis prius intercederet legi quam privatis suadendi dissuadendique legem potestas facta esset*. Übersetzung von J. HILLEN, Titus Livius. Der Untergang des Makedonischen Reiches, B. 39–45, Zürich/München 1972. Vgl. MEIER, MH 25, 1968, 89 f. Die Auseinandersetzung mit der These von CHR. MEIER, daß «Octavius den frühest denkbaren locus intercessionis wählt», a. O. 90 f., 98, erübrigt sich, wenn die Gegenthese, wie sie hier entwickelt wird, richtig ist, denn App. B. C. I 12, bezeugt nur das *veto* gegen das Verlesen des Antrages.

⁴³ KUMANIECKI, Pro C. Cornelio (wie Anm. 31) 3–36; B. A. MARSHALL, A Historical Commentary on Asconius, Columbia 1985, 249 ff.; W. MACDONALD, The Tribunate of Cornelius,

Interzession eines Kollegen dadurch abzuschneiden versucht, daß er, nachdem dem Praeco untersagt worden war, den Antrag vorzulesen, gegen die Sitte den Codex genommen und selbst vorgetragen hatte. Da Cornelius durch das *ius cum plebe agendi* während dieser Aktion gegen eine Interzession geschützt, der Interzessor aber offenbar unsicher war, wie er reagieren sollte, und da so der Antrag durchzugehen schien, machte der anwesende Konsul darauf aufmerksam, daß auf diesem Wege die Beseitigung des Interzessionsrechts drohe. Es kam zum Tumult, die Versammlung wurde abgebrochen und die Sache im Senat weiterverhandelt.⁴⁴ Zwei Jahre später wurde dann Cornelius für seine Handlungsweise strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, aber freigesprochen. Etwa in der Mitte seiner Verteidigungsrede bestreitet Cicero den Hauptpunkt der Anklage, indem er darlegt, daß Cornelius das Interzessionsrecht nicht verletzt habe.⁴⁵ Er zählt einige Interzessionsmöglichkeiten auf, die nicht genutzt worden seien oder noch zur Verfügung gestanden hätten. Das entsprechende Fragment ist ausgesprochen lückenhaft: «Es gibt auf jeden Fall ein Verbotsrecht, wenn das Gesetz eingebracht wird, solange bis (das Abstimmungsrecht) übertragen wird, das heißt (während) das Gesetz (gelesen wird), während Privatleute sprechen, während (das Volk entfernt wird), während die Urne gebracht wird, während die Lose gleichgemacht werden, während die Auslosung stattfindet und was immer es derartiges gibt» (Asc. 77,5 [GIARR.]; vgl. Cic. Corn. fr. I 30 [P]).⁴⁶

Da nun nach MEIER an dieser Interzession nicht der Umstand bemängelt wurde, daß sie *ante tempus* erfolgte, sondern nur die Methode, mit der das Interzessionsrecht in Frage gestellt wurde, so folgert er, daß zwischen 167 und 67 die Interzessionsregeln verändert worden seien, und zwar durch zeitliche Vorverlegung. Vor 167 sei es Sitte oder gar Konvention gewesen, erst nach Verlesung und Diskussion ein Veto vorzubringen, d. h. bei den technischen Vorbereitungen zur

CQ 23, 1929, 196–208; M. GRIFFIN, The Tribune C. Cornelius, JRS 63, 1973, 196–203; BLEICKEN, LP (wie Anm. 1) 445–449; ders., HZ 247, 1988, 284f.

⁴⁴ Asc. 64, 1–2. (= Q. Asconii Pediani Commentarii, recogn. C. GIARRATANO, Roma 1920); vgl. KUMANIECKI, Pro C. Cornelio (wie Anm. 31) 4.

⁴⁵ Vgl. Cic. Corn. I fr. 7 und 29 (P); später behauptet Cicero im Zusammenhang mit der Befragung des P. Vatinius als Zeugen im Sestius-Prozeß (März 56 v. Chr.), daß sich Cornelius damit verteidigt habe, den Text genommen zu haben, nicht um ihn zu verlesen, sondern um ihn zu überprüfen, Cic. Vat. 5: *defendebat testibus conlegis suis non se recitandi causa legisse, sed recognoscendi*; nach KUMANIECKI, Pro C. Cornelio (wie Anm. 31) 21, griff Cicero zu dieser List.

⁴⁶ Asc. 77,5 (GIARR.): *Est utique ius vetandi, cum ea feratur, quamdiu (quibus ius est suffragii) ferundi transferuntur: id est (dum recitatur) lex, dum privati dicunt, dum (summovetur populus), dum sitella deferitur, dum aequantur sortes, dum sortitio fit, et si qua sunt alia huius generis*; vgl. MOMMSEN StR III (wie Anm. 10), 397 Anm. 1, der nur *summovetur populus* ergänzt und im übrigen das *sitellam deferre* für den letzten Moment hält, in dem die Interzession noch «schicklicher Weise» eingelegt werden konnte; vgl. StR I (wie Anm. 10) 284; KUMANIECKI, Pro C. Cornelio (wie Anm. 31) 21; MARSHALL, Comm. Asc. (wie Anm. 43) 249.

Die Forschung hat seit wenigstens 1892 auf verschiedene Weise nach Erklärungen für dieses exzeptionelle Phänomen gesucht. Dabei wurde ihr der Weg noch dadurch erschwert, daß mit dieser Laufbahn immer wieder¹⁷ auch eine nur in der *Historia Augusta* (*vita Marci* 22,9) behauptete generelle Provinzreform durch Mark Aurel in Verbindung gebracht wurde, die aber – sofern sie überhaupt einen historischen Grund besitzt – ganz gewiß nicht damit zusammengebracht werden darf.¹⁸

Eine genauere Betrachtung der komplexen Forschungsgeschichte unserer Mainzer Inschrift erhellt nicht nur wieder einmal den enormen Interpretationsspielraum der prosopographischen Methode, sie erweist sich als unbedingt notwendig, da im Scheitern bisheriger Erklärungsversuche ein gewichtiges Argument zugunsten verbleibender Lösungsmöglichkeiten liegt.

Daher dürfte es sinnvoll sein, die möglichen Denk- und Lösungswege zu einer Ordnung der Ämter auf CIL XIII 6808 tabellarisch vorzustellen und sodann kurz zu besprechen. Unter logischen Gesichtspunkten zerfallen sie in zwei Hauptgruppen:

[I] Die Reihenfolge der Ämter auf CIL XIII 6806 ist korrekt wiedergegeben (in Klammern die jeweilige Position innerhalb der Laufbahn des Caerellius):

	A	B	C	D
<i>Thracia</i>	(1) prät.	(1) prät.	(1) prät.	(1) prät.
<i>Moesia Superior</i>	(2) kons.	(2) kons.	(2) prät.	(2) prät.
<i>Raetia</i>	(3) prät.	(3) kons.	(3) prät.	(3) kons.
<i>Germania Superior</i>	(4) kons.	(4) kons.	(4) kons.	(4) kons.
<i>Brittannia</i>	(5) kons.	(5) kons.	(5) kons.	(5) kons.

[II] Die Reihenfolge der Ämter auf CIL XIII 6806 ist nicht korrekt wiedergegeben:

	A	B
<i>Thracia</i>	(1) prät.	(1) prät.
<i>Moesia Superior</i>	(3) kons.	(2) kons.
<i>Raetia</i>	(2) prät.	streichen
<i>Germania Superior</i>	(4) kons.	(3) kons.
<i>Brittannia</i>	(5) kons.	(4) kons.

Fasten unter Mark Aurel THOMASSON a. a. O. (Anm. 2) 127 f.; vgl. E. DORUȚIU-BOILĂ, ZPE 68, 1987, 247–259.

¹⁷ Zuerst wohl von S. E. STOUT, *The Governors of Moesia* (1915) 30 f.; vgl. A. STEIN, *Römische Reichsbeamte der Provinz Thracia* (1920) 30.

¹⁸ *Provincias ex proconsularibus consulares aut ex consularibus proconsulares aut praetorias pro belli necessitate fecit*. Dazu der Kommentar von MAGIE zur Loeb-Ausgabe; ferner neben der bei E. W. MERTEN, *Stellenbibliographie zur Historia Augusta* 1 (1985) 146 genannten Auswahl z. B. noch O. HIRSCHFELD, WS 3, 1881, 116 f. = ders., *Kleine Schriften* (1913) 805 f.; J. SCHWENDEMANN, *Der historische Wert der Vita Marci bei den Scriptores historiae Augustae*

Dazu ist folgendes anzumerken: Die relativ selten vertretenen Lösungsversuche II A und II B sind insofern miteinander verwandt, als sie dem Amtsträger Caerellius selbst bei der Konzipierung oder dem Steinmetzen bei der Ausführung eine irreguläre Wiedergabe des *cursus honorum* unterstellen. Dabei mutet II B (demzufolge «die Verwaltung von Raetien ganz in Fortfall kommt»)¹⁹ doch recht willkürlich an, obschon durch diese Eliminierung eine reguläre Beförderung hergestellt würde. Lösung II A²⁰ endet letztlich in der Ausweglosigkeit, da es kein Kriterium gibt, das Ausmaß einer möglichen Verwirrung festzustellen: Wenn ein Amt an der falschen Stelle steht, kann dies auch noch für weitere zutreffen. Methodisch haben beide Vorgehensweisen gemein, Ungewöhnliches als Unerwünschtes durch Emendation zu beseitigen.

Die sich an der überlieferten Reihenfolge der Ämter orientierende Version I A ist unmöglich, da sonst auf Stufe (3) eine Degradierung erfolgt wäre. Zurecht wurde daher diese Deutung nie ernsthaft erwogen.

Alle übrigen unter I angeführten Varianten sind dagegen im Laufe der letzten hundert Jahre von der Forschung durchgespielt worden:

I B: Dieser älteste, zuerst anscheinend von K. ZANGEMEISTER 1892 vorgeschlagene Lösungsweg traf lange Zeit auf breite Zustimmung, ist aber seit den fünfziger Jahren kaum mehr aufgegriffen worden.²¹ Vorteil: Die thrakischen Legaten gelangten tatsächlich meist sogleich zum Konsulat und wurden nicht selten sogar noch in der Provinz dazu designiert.²² Nachteil: Vier konsulare Legationen wären überaus ungewöhnlich.²³ Konsequenz für Rätien: Die Provinz müßte kurz nach 170 konsularen Ranges gewesen und von Caerellius «in außerordentlicher Mission geführt» worden sein.

I C wurde ausdrücklich m. W. nur von W. ZWIKKER vertreten,²⁴ später aber als

(1923) 97 f.; M. HAMMOND, *The Antonine Monarchy* (1959) 46; A. R. BIRLEY, in: *Acta Antiqua Philippopolitana* (1963) 109–112; J. ŠAŠEL, *MH* 31, 1974, 232 m. Anm. 42.

¹⁹ E. RITTERLING, *RE* XII 2 (1925) 1538 in Alternative zu II A.

²⁰ E. RITTERLING (u. E. STEIN), *Fasti des römischen Deutschland unter dem Prinzipat* (1932) 34; vgl. STEIN, ebd. 118; E. GROAG, *PIR*² C 154; G. BARBIERI, *RFIC* 72/73, 1944/45, 194 f.; ders., *L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino (193–285)* (1952) 144 Nr. 674 agg. 608.

²¹ K. ZANGEMEISTER, *WDZ* 11, 1892, 314 Anm. 3; danach KÖRBER a. a. O. (Anm. 9) 76; OHLENSCHLAGER, *Überreste* a. a. O. (Anm. 9) 244; ferner E. GROAG, *RE* III 1 (1897) 1283; M. B. PEAKS, *The General Civil and Military Administration of Noricum and Raetia* (1907) 168; A. VON DOMASZEWSKI (u. B. DOBSON), *Die Rangordnung des römischen Heeres* (1967; zuerst: *BJ* 117, 1908), 182 Anm. 6; STOUT a. a. O. (Anm. 17) 30; STEIN, *Thracia* a. a. O. (Anm. 17) 29 f.; 94; 97; ders., *Die Legaten von Moesien* (1940) 48; 119; 123; A. DEGRASSI, *I fasti consolari dell'Impero Romano* (1952) 48; G. R. STANTON, *ANRW* II 2 (1975) 508 f.

²² STEIN, *Thracia* a. a. O. (Anm. 17) 91–94.

²³ A. R. BIRLEY, in: *Epigrafia e ordine senatorio* (1982) [1984] 1, 245 gibt eine Liste von Senatoren mit mehr als zwei konsularen Legationen; darunter befinden sich nur drei, die vier derartige Positionen bekleidet haben, wovon indessen nur ein Fall durch eindeutige Überlieferung gesichert ist.

²⁴ W. ZWIKKER, *Studien zur Markussäule*, I (1941) 165 f.; 186 f.

giale Interzessionen der Volkstribunen waren, und daß die Interzession des Jahres 167 einen Gegenstand betraf, der vor die Zenturiatkomitien gehörte, während die Vergleichsfälle Versammlungen der Plebs betrafen. Ein Charakteristikum der gewachsenen Verfassung ist jedoch darin zu sehen, daß Formalisierungen unausgeglichen nebeneinander bestehen. So kann bei Interzessionen innerhalb von Senatsverhandlungen⁵⁹ eine andere Praxis beobachtet werden als bei Rogationen und bei Rogationen anläßlich von Wahlen eine andere als bei Gesetzen.⁶⁰

Ist es aber richtig, daß 167 die Interzession *ante tempus* und vor Erörterung durch *privati*, also unmittelbar nach der Promulgation und nicht am Abstimmungstag ausgesprochen worden ist, dann entfällt der einzige Beleg, der von vorzeitiger Interzession spricht, wegen Unvergleichbarkeit.

Es ist nun anzunehmen, daß die Interzession nach 167, spätestens 98, der Praxis entsprechend auf den Abstimmungstag gesetzlich fixiert worden ist. Am Abstimmungstag müssen aber alle vorbereitenden magistratischen Akte interzessionsfähig gewesen sein, so daß nach dem geeignetsten Zeitpunkt zu fragen ist. Da ein Gesetz, über das abgestimmt werden sollte, im 1. Jh. bei der Promulgation schriftlich bekanntgemacht und in nachfolgenden Contionen innerhalb wenigstens der Frist des *trinum nundinum* verhandelt zu werden pflegte, lag wohl die Entscheidung darüber in der Hand des Rogators, ob am Abstimmungstag noch in einer Contio diskutiert⁶¹ oder ob nach den technischen Vorbereitungen nur noch der Text verlesen und mit der entsprechenden Frage verbunden dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wurde. So ist die scherzhafte Ankündigung Ciceros durchaus nicht unrealistisch, wenn er in *De legibus*, nachdem er sein Gesetz *de magistratibus* empfohlen⁶² und dann verlesen hat,⁶³ feststellt: «Das Gesetz ist verlesen. Ich werde nun anordnen, daß ihr euch an die Plätze begeben und daß die Stimmtäfelchen ausgeteilt werden» (*Cic. leg. III 4,11,17*).⁶⁴ Da die Abstimmung selbst aber nicht durch Interzession behindert werden durfte, konnte eine Interzession, die während der Rezitation vereitelt wurde, den Gesetzesantrag nicht mehr aufhalten, sofern sich eine Mehrheit dafür fand.

Diese Interpretation, die davon ausgeht, daß die Interzession deshalb während der Rezitation sinnvollerweise verhindert wurde, weil keine alternativen Möglichkeiten mehr dazu bestanden, wird durch ein bisher so nicht verwendetes Fragment des Asconius aus Ciceros Verteidigungsrede für Cornelius bestätigt, in dem die Handlungen von Cornelius denen von Gabinius⁶⁵ hinsichtlich der

⁵⁹ MOMMSEN, StR I (wie Anm. 10) 281 f.

⁶⁰ MOMMSEN, StR I (wie Anm. 10) 283 f., 392 f.

⁶¹ MOMMSEN, StR III (wie Anm. 10) 395 Anm. 6; vgl. u. a. App. B. C. I 11.

⁶² *Cic. leg. III 1,1,13: Laudemus igitur prius legem ipsam veris et propriis generis sui laudibus?*

⁶³ *Cic. leg. III 3,6–4,11.*

⁶⁴ *Lex recitata est: discedere et tabellam iubebo dari.* Übersetzung von K. ZIEGLER.

⁶⁵ A. Gabinius hatte als Volkstribun im Jahre 67 v. Chr. unter tumultuösen Umständen ein Gesetz eingebracht, das Pompeius mit einem umfassenden Kommando gegen die Seeräuber

Schwere ihrer Regelverstöße gegenübergestellt werden. Dort heißt es u. a.: «auch ist es nicht verbrecherischer, die Tribus zur Annahme eines Gesetzes als zur Herabsetzung eines Kollegen zum Privatmann hereinzurufen» (Asc. 77, 24–26 [GIARR.]).⁶⁶ Daraus ergibt sich, daß Cornelius, nachdem er durch das *ius cum plebe agendi* geschützt den Text verlesen hatte, tatsächlich in die ebenfalls gegen Interzession geschützte Phase der Abstimmung gelangt war. Erst der Tumult im Anschluß an den Eingriff des Konsuls C. Piso veranlaßte Cornelius, die Versammlung aufzulösen.⁶⁷ Asconius' Version sowohl der Reaktion des Konsuls⁶⁸ als auch die vom Hauptanklagepunkt in dem Majestätsprozeß harmonieren mit der vorgeschlagenen Interpretation. Cornelius habe den Kodex selbst verlesen und dies beziehe sich auf das Verbrechen der Verletzung der tribunizischen *maiestas*, denn die Interzession werde fast aufgehoben, wenn den Tribunen das erlaubt würde.⁶⁹

Wie wirkt sich nun die Klärung dieser Sachfrage unabhängig davon, daß die Asconiusstelle möglicherweise anders zu ergänzen wäre,⁷⁰ auf die Beurteilung des eingangs geschilderten Falles und die daraus abgeleiteten Probleme aus?

5. Die Akteure auf dem Tribunal wußten, was sie taten. Es handelte sich nicht um spontane Aktionen, sondern um geplante. Nepos hatte die Abstimmung auf den frühest möglichen Tag verlegt, vermutlich auf den 3. Januar.⁷¹ Er handelte unter

betrachte, gegen das sein Kollege L. Trebellius interzedierte. Trebellius gab sein Veto erst auf, nachdem bereits 17 Tribus seiner Abrogation zugestimmt hatten. Vgl. Plut. Pomp. 25–26; Cass. Dio 36,23–27, insbes. 36,30,1–2; Cic. Corn. I fr. 31 (P); vgl. Asc. 77 f. (GIARR.); s. weitere Belege BROUGHTON, MRR II (wie Anm. 20) 144 f.

⁶⁶ *Nec criminosius tribus ad legem accipiendam quam ad collegam reddendum privatum intro vocare*; vgl. Cic. pro Corn. I 31 (P).

⁶⁷ Asc. Corn. 63, 23 (GIARR.): *quo tumultu Cornelius perturbatus concilium dimisit (statim)*.

⁶⁸ Asc. Corn. 63, 18–20 (GIARR.): *quod improbe fieri C. Piso consul vehementer quereretur (tollique) tribuniciam intercessionem diceret*; vgl. MEIER, MH 25, 1968, 88.

⁶⁹ Asc. Corn. 66, 3–8 (GIARR.): *vidisse se cum Cornelius in tribunatu codicem pro Rostris ipse recitaret, quod ante Cornelium nemo fecisse existimaretur. volebant videri se iudicare eam rem magnopere ad crimen imminutae maiestatis tribuniciae pertinere; etenim prope tollebatur intercessio, si id tribunis permetteretur*.

⁷⁰ Unterstellt man, daß Cicero in seiner Aufzählung möglicher *loca intercessionis* in Form der *partitio* eine zeitliche Gliederung im Sinn hatte, dann könnte *dum recitatur lex* durchaus unter die Klausel *et si qua sunt alia huius generis* fallen. Dafür müßte eine Wendung ergänzt werden, die einen interzessionsfähigen Akt beschreibt, der dem Suasions- bzw. Dissuasionsverfahren vorausliegt. Hat Cicero allerdings regellos *loca intercessionis* aufgeführt, um dadurch eine Vielzahl von Möglichkeiten zu suggerieren, die prinzipiell für Interzessionen zur Verfügung standen, so könnte das *dum recitatur* in der Wendung *id est... lex* gehalten werden. Vgl. dazu MARSHALL, Comm. Asc. (wie Anm. 43) 249: «It seems clear that there is no particular order observed by Cicero in his list».

⁷¹ Z. B. wurde die *lex Clodia de collegiis* nach Cicero (in Pis. 4,9) am 3. Tag nach dem 1. Januar, also 2 Tage später, angenommen, so daß sie seit dem 10. Dezember gerade 24 Tage promulgiert war; vgl. MOMMSEN, StR III (wie Anm. 10) 376 Anm. 1; SUMNER, CPh 58, 1963,

Zeitdruck. Seine Rogation wurde in dem Augenblick sinnlos, als die Nachricht von der Niederlage des Catilina nach Rom gelangte. Es kam Nepos einerseits zugute, daß Cicero die Catilinarische Gefahr extrem hochgespielt hatte; durch das SCU, die Hostis-Erklärung und die Hinrichtung der fünf Catilinarier herrschte eine erregte Stimmung. Andererseits war sich eine Senatsmehrheit, bestärkt gerade durch die Erfolge dieser Politik, darin einig, Kompromisse zu vermeiden, durch die Pompeius die Initiative erlangen konnte. Daß nun Nepos über die schwindenden Chancen Catilinas Ende Dezember durch seinen Bruder Metellus Celer, der mit drei Legionen den Fluchtweg Catilinas nach Gallien abgeschnitten hatte, besonders gut informiert war, kann als ebenso sicher gelten, wie unterstellt werden darf, daß für Pompeius' Gegner die Motive, Bedingungen und Aktionen in Rom leicht durchschaubar waren. Die Auseinandersetzungen wurden dann auch auf beiden Seiten organisiert und machtvoll betrieben. Mit Nepos war der Pontifex Maximus und Prätor Caesar auf dem Tribunal, neben Cato und Thermus wird der Konsul Murena erwähnt (Plut. Cat. min. 28). Beide Seiten verfügten über kampfbereite Anhänger auf dem Platz. Legt man den Bericht Plutarchs zugrunde, dann läßt sich plausibel Zug und Gegenzug beider Seiten rekonstruieren: Nepos suchte, indem er auf die Entdeckung des Cornelius zurückgriff, geschützt durch sein *ius cum plebe agendi* die Interzession von Cato zu umgehen, um die formalen Bedingungen vor der Abstimmung über das Gesetz zu erfüllen, nämlich die Bekanntgabe des Textes, die Frage an das Volk und den Befehl zur Abstimmung. Er verletzte damit sicherlich die Konvention, ging aber im Falle des Erfolgs kaum ein Risiko ein, im Falle des Scheiterns zumindest kein unkalkulierbares, wie der Freispruch für Cornelius bewiesen hatte. Unter Verletzung der *sacrosanctitas* und des *ius cum plebe agendi* unterbrachen Cato und Thermus mit Gewalt die Verhandlung. Daraufhin glaubte sich Nepos offenbar berechtigt, Hilfe herbeizurufen. Die Bewaffneten, die das Tribunal freikämpften, konnten als *plebs* aufgefaßt werden, die aufgrund eidlicher Verpflichtung seit der *lex sacrata* zum Schutz eines angegriffenen Tribunen – durch wen auch immer – verpflichtet war. Der zweite Versuch von Nepos, den Antrag regelgemäß durchzubringen, scheiterte erneut, weil bewaffnete Kräfte Catos und seiner Freunde die organisierte Anhängerschaft von Nepos und die mit Pompeius sympathisierenden Bürger in die Flucht schlugen. Es ist auffällig, daß Nepos, der sich der popularen Methode bediente, großen Wert auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens legte, während die Vertreter der Senatsmehrheit offenbar ohne Rücksicht auf Rechtsfragen handelten.

Wie sind nun die ungewöhnlich drastische Aktion Catos und der Umstand zu erklären, daß ein SCU erging und sowohl Nepos als auch Caesar von ihren

217 Anm. 16, hält den 4. Januar für den gesetzlich frühesten Abstimmungstag. Aus der Tatsache, daß Nepos sich in so auffälliger Weise bemühte, im Rahmen des Rechts zu bleiben, ist m. E. zu schließen, daß er über seinen Antrag wohl kaum vorzeitig hätte abstimmen lassen.

Ämtern suspendiert wurden,⁷² obgleich sich doch die pompeiusfeindlichen Kräfte auf der Straße durchgesetzt hatten? Auch der wohlmeinende Anhänger der optimatischen Position mußte zugestehen, daß Cato und Thermus einen schweren Rechtsbruch begangen hatten. Schon für die Vorverhandlung der Rogation im Senat weist Plutarch bezeichnenderweise darauf hin, der Senat sei durch die Haltung und Sprache der beiden Kontrahenten zu der Ansicht gelangt, «daß keiner von beiden mit ruhiger Besonnenheit oder nach richtigen Grundsätzen handle» (Plut. Cat. min. 26,4).⁷³ Der Schlüssel für das rigorose Verhalten Catos liegt nun offenbar darin, daß Nepos sich mit seinem Antrag eng an die Formulierung des zuvor ergangenen SCU angelehnt hatte. Er drohte damit, einen popularen Weg für die Anwendung des Notstandsrechtes zu eröffnen.⁷⁴ Neben der Gesamtkonstellation sprechen zwei Formulierungen bei Plutarch für diese Vermutung. Cato schließt nach Plutarch seine Rede im Senat mit der Versicherung, «solange er lebe, solle Pompeius nicht mit den Waffen in die Stadt kommen» (Plut. Cat. min. 26,4).⁷⁵ Waffen im Amtsbereich *domi* sind aber nur im Zusammenhang mit der alten Diktatur der Ständekampfzeit oder infolge eines SCU denkbar. PLAUMANN hat schon 1913 in seinem Aufsatz zum SCU bemerkt, daß Plutarch die Wendung σώζειν τὴν πόλιν, womit er den Auftrag an Pompeius bezeichnet, sonst technisch für das SCU gebraucht.⁷⁶ Die Nobilitätsmehrheit hatte es 67 und 66 hinnehmen müssen, daß Pompeius gegen ihren Willen mit ungewöhnlichen Vollmachten ausgestattet worden war, diese berührten aber nicht unmittelbar die Leitungsfunktion des Senatsadels in Rom. Der Antrag von Nepos schuf hingegen eine neue Qualität. Dieser Erkenntnis konnten sich offensichtlich auch neutrale Senatoren kaum verschließen, zumal der Anlaß für den Antrag, die Catilinarische Verschwörung, als Vorwand leicht zu durchschauen war. Der Senat bewies sich selbst, daß er im Ernstfall handlungsfähig war. Durch das SCU – nach dem Sieg auf der Straße – machte er dies Nepos endgültig deutlich und versicherte Cato, daß der Senat ihm beistehen wolle, was sich wohl auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen bezog. Ein Rest von Unsicherheit des

⁷² Suet. Iul. 16; Plut. Cat. min. 29; Cass. Dio 37,43–44; vgl. MOMMSEN, StR I (wie Anm. 10) 262 Anm. 1, III 1244 Anm. 2; BROUGHTON, MRR II (wie Anm. 20) 173; GELZER, Caesar (wie Anm. 6) 51; H. KLOFT, Bemerkungen zum Amtsentzug in der römischen Republik, ZAGV 84/85, 1977/78, 170; MEIER, Caesar (wie Anm. 2) 230; BURCKHARDT, Strategien (wie Anm. 1) 155 Anm. 232; NIPPEL, Aufruhr (wie Anm. 3) 106; THOMMEN (wie Anm. 1) 93, 94 Anm. 44.

⁷³ ὡς οὐδέτερος μὲν καθέστηκεν οὐδὲ χρῆται λογιμοῖς ἀσφαλέσιν. Übersetzung KALTWASSER-FLOERKE.

⁷⁴ NIPPEL, Aufruhr (wie Anm. 3) 236 Anm. 112 mit Lit.

⁷⁵ ὅτι ζῶντος αὐτοῦ Πομπήϊου οὐ παρέσται μεθ' ὄπλων εἰς τὴν πόλιν.

⁷⁶ Plut. Cato min. 26,2: νόμον ἔγραψε Πομπήϊον Μάγνον ἰέναι κατὰ τάχος μετὰ τῶν δυνάμεων εἰς Ἰταλίαν καὶ παραλαβόντα σώζειν τὴν πόλιν ὡς ὑπὸ Κατιλίνα κινδυνεύουσαν; vgl. Cass. Dio 37,13,1; G. PLAUMANN, Das sogenannte «Senatus consultum ultimum», die Quasidiktatur der späten römischen Republik, Klio 13, 1913, 367 f.

Senats und der Realitätssinn Catos kommen darin zum Ausdruck, daß Nepos auf Betreiben von Cato nicht seines Amtes enthoben wurde, obgleich er pflichtwidrig die Stadt verlassen hatte. «Die Klügeren hielten es für eine sehr weise und dem Staate sehr nützliche Handlung, daß er Pompeius nicht erbitterte», heißt es bei Plutarch (Plut. Cat. min. 29,2).⁷⁷

Die eingangs geschilderte Szene blieb für die Beteiligten unmittelbar folgenlos, weil sich nach Klärung der Machtfrage in Rom alle mehr oder weniger flexibel auf die Tatsachen einstellten. So wurde z.B. Metellus im folgenden Jahr zum Prätor für 60 und zwei Jahre später zum Konsul für 57 gewählt. Das Interzessionsrecht wurde gesetzlich nicht näher geregelt. *Loca intercessionis* spielten bei den sich eher noch steigernden Auseinandersetzungen um Gesetzesanträge und deren Verhinderung keine Rolle mehr. Der Senat, dessen zentrale Lenkungs-funktion auf dem *mos maiorum* und seinem politischen Willen beruhte, hielt sich auch in dieser Frage von gesetzlichen Beschränkungen frei. Offenbar war man sich der Gefahr bewußt, gesetzlichen Regelungen einen Vorrang gegenüber anderen Verhaltensnormen einzuräumen, wie es diejenigen notwendigerweise tun mußten, die ihre Politik gegen eine Senatsmehrheit sanktionieren wollten.

Die Ereignisse im Januar 62 beleuchten die Krisenfaktoren überdeutlich: Weder Mehrheiten noch verfassungskonforme Verfahren ermöglichten Entscheidungen, die allgemein akzeptiert wurden. Fehlende Konsensfähigkeit drohte durch gewaltsame Formen der Integration ersetzt zu werden. Erkannte Fehler wurden nicht korrigiert. Die Entwicklung lief nahezu zwangsläufig auf die Klärung der Machtfrage unter Einschluß aller Mittel hinaus, so daß es sich für die Senatsaristokratie und ihre *res publica* in Rom um einen Pyrrhussieg handelte, wie sich bald herausstellen sollte.

Universität Bielefeld
Fakultät f. Geschichtswiss. u. Philosophie
Postfach 8640
4800 Bielefeld 1

⁷⁷ τοῖς τε φρονίμοις ὀρθῶς ἐφαίνετο καὶ συμφερόντως μὴ παροξύναι Πομπήϊον. Übersetzung KALTWASSER-FLOERKE.